

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/22 50b117/98m, 30b80/06w, 50b202/09f, 60b82/10t, 10b168/13g, 70b208/14k

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.12.1998

Norm

ABGB §1152 I

MRG §2 Abs1

MRG §12a Abs8

Rechtssatz

Der Begriff der "Nebenabrede" im Sinn des § 2 Abs 1 Satz 3 MRG erfordert eine Abgrenzung in zwei Richtungen: Einerseits darf die Bestimmung nicht zu den essentialia negotii des Bestandvertrages gehören, andererseits darf es sich nicht um eine selbständige, mit dem Bestandvertrag nur äußerlich verbundene Vereinbarung handeln. Eine Kaufoption mit Zusage der Begründung von Wohnungseigentum ist eine selbständige Vereinbarung die, selbst wenn sie in einer schriftlichen Mietvertragsurkunde getroffen wurde, keine Nebenabrede zum Mietvertrag im Sinn des § 2 Abs 1 dritter Satz MRG darstellt.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 117/98m

Entscheidungstext OGH 22.12.1998 5 Ob 117/98m

• 3 Ob 80/06w

Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 80/06w

Auch; Beisatz: Das im Mietvertrag geregelte Recht auf Errichtung eines Superädifikats gehört weder zu den essentialia negotii des Vertrags noch handelt es sich um eine selbständige, nur äußerlich mit dem Mietvertrag verbundene Vereinbarung. (T1)

Beisatz: Hier: Honorar eines Rechtsanwalts als Errichter eines Bestandvertrages mit Nebenabreden. (T2)

• 5 Ob 202/09f

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 202/09f

Auch; Beisatz: Eine die Höhe des zulässigen Mietzinses (und damit einer vertraglichen Hauptleistung) bestimmende behördliche Entscheidung kann selbst bei extensiver Interpretation nicht dem Begriff der vertraglichen Nebenabrede iSd § 2 Abs 1 MRG unterstellt werden. (T3)

Bem: Hier: Entscheidung nach § 12a Abs 8 MRG. (T4)

• 6 Ob 82/10t

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 6 Ob 82/10t

nur: Eine Kaufoption ist eine selbständige Vereinbarung die, selbst wenn sie in einer schriftlichen Mietvertragsurkunde getroffen wurde, keine Nebenabrede zum Mietvertrag darstellt. (T5)

• 1 Ob 168/13g

Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 168/13g

Auch

• 7 Ob 208/14k

Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 208/14k

Auch; nur: Der Begriff der "Nebenabrede" im Sinn des § 2 Abs 1 Satz 3 MRG erfordert eine Abgrenzung in zwei Richtungen: Einerseits darf die Bestimmung nicht zu den essentialia negotii des Bestandvertrages gehören, andererseits darf es sich nicht um eine selbständige, mit dem Bestandvertrag nur äußerlich verbundene Vereinbarung handeln. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111289

Im RIS seit

21.01.1999

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$